

**Vertrag zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung
gemäß § 73b SGB V**

i.d.F. der 10. Änderungsvereinbarung
zwischen der



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

(nachfolgend „SVLFG“)

und



Bayerischer Hausärzteverband e.V.
Orleansstraße 6, 81669 München
vertreten durch den Vorstand, Dr. Markus Beier

(„BHÄV“)

sowie



HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft Aktiengesellschaft
Edmund-Rumpler-Str. 2, 51149 Köln
vertreten durch ihre Vorstände Dr. Axel Wehmeier und Martina Simon

als Erfüllungsgehilfe für den BHÄV

(„HÄVG“)

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Vertragsgegenstand.....	5
§ 3 Teilnahmevoraussetzungen und besondere Qualifikations- und Qualitätsanforderungen für die HzV	6
§ 4 Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV	9
§ 5 Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES	10
§ 6 Datenschutzrechtliche Einwilligung und Teilnahme der Versicherten an der HzV ...	11
§ 6a Selbstbestimmungsrecht des Patienten	12
§ 7 Organisation der Teilnahme der Hausärzte an dem HzV-Vertrag.....	12
§ 8 Software (Vertragssoftware).....	13
§ 9 Verwaltungsaufgaben der SVLFG zur Durchführung der HzV	13
§ 10 Anspruch des HAUSARZTES auf die HzV-Vergütung.....	14
§ 11 Abrechnung der im Rahmen des HzV-Vertrages erbrachten Leistungen.....	15
§ 11a Ergänzende Abrechnungsmodalitäten.....	15
§ 12 Auszahlung der HzV-Vergütung	16
§ 13 weggefallen (ehemals Praxisgebühr)	16
§ 14 Verwaltungskostenpauschale.....	16
§ 15 Beirat	17
§ 16 Inkrafttreten, Vertragslaufzeit, Kündigung	18
§ 17 Verfahren zur Vertragsänderung	19
§ 18 Schiedsklausel	19
§ 19 Haftung und Freistellung	19
§ 20 Datenschutz.....	20
§ 21 Qualitätssicherung und Prüfwesen.....	21
§ 22 Loyalitätsklausel.....	21
§ 23 Anlagenverzeichnis	22

Präambel

Entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der GKV (GKV-OrgWG) beabsichtigt die SVLFG, durch Vertragsschluss mit einer Gemeinschaft im Sinne des § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V ihren Versicherten eine besondere hausärztliche (hausarztzentrierte) Versorgung („**H_zV**“) anzubieten.

Durch diesen Vertrag („**H_zV-Vertrag**“) soll die hausärztliche Versorgung im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns weiter optimiert und den gesetzgeberischen Vorgaben des GKV-OrgWG angepasst werden. Ziel der SVLFG, des BHÄV und der teilnehmenden Hausärzte (gemeinsam: „**H_zV-Partner**“) ist eine flächendeckende, leitlinienorientierte und qualitätsgesicherte Versorgungssteuerung sowie eine darauf basierende Verbesserung der medizinischen Versorgung der Versicherten der SVLFG. Durch die Bindung der Versicherten an einen Hausarzt wird eine zielgenauere Leistungssteuerung erreicht. Durch die dementsprechende Vermeidung von Doppeluntersuchungen und eine rationale und transparente Pharmakotherapie streben die H_zV-Partner die Erschließung von Wirtschaftlichkeitsreserven an.

Der BHÄV ist der mitgliederstärkste hausärztliche Berufsverband in Bayern. Er vertritt als Gemeinschaft im Sinne des § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V mehr als die Hälfte der an der hausärztlichen Versorgung in Bayern teilnehmenden Allgemeinärzte. Der BHÄV übernimmt im Rahmen dieses Vertrages die tragenden Rechte und Pflichten einer Gemeinschaft i.S.v. § 73b Abs.4 Satz 1 SGB V. Gleichwohl darf sich der BHÄV zur Erfüllung einzelner Vertragspflichten Dritter bedienen; hierzu gehören namentlich die HÄVG AG sowie die HÄVG Rechenzentrum GmbH als das zu Abrechnungszwecken beauftragte Rechenzentrum.

Die HÄVG ist ein Unternehmen, das nach seinem Satzungszweck unter anderem die Haus-ärzteverbände bei der Umsetzung und Durchführung hausarztzentrierter Versorgungsverträge im Sinne von § 73b Abs. 4 SGB V unterstützt und bestimmte Vertragsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abrechnungsdienstleistungen, übernimmt.

Der BHÄV ist Aktionär der HÄVG. Zwischen dem BHÄV und der HÄVG wird eine Dienstleistungsvereinbarung geschlossen, in der die Aufgaben der HÄVG vertraglich geregelt werden.

Dies vorangestellt, vereinbaren die SVLFG und der BHÄV in dem H_zV-Vertrag in der Fassung der 5. Änderungsvereinbarung zum H_zV-Vertrag das Folgende:

§ 1

Allgemeines

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in diesem H_zV-Vertrag Berufs- und Funktionsbezeichnungen stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen. Soweit auf Paragraphen oder Anlagen Bezug genommen wird, handelt es sich – soweit nicht anders bezeichnet - um solche dieses H_zV-Vertrages bzw. um seine Anlagen, die ebenfalls Vertragsbestandteil sind.

- (2) „**H_zV**“ ist das Angebot einer besonderen hausärztlichen Versorgung für Versicherte der SVLFG nach Maßgabe dieses HzV-Vertrages. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus § 3 in Verbindung mit den **Anlagen 1 (Vertragssoftware)** und **2 (Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen)**.
- (3) „**Hausarzt**“ ist ein in Bayern zugelassener Hausarzt, der an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1 a Satz 1 SGB V teilnimmt. Unter die Definition Hausarzt fallen ebenfalls zugelassene medizinische Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 SGB V („**MVZ**“) und angestellte Ärzte, die an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1 a Satz 1 SGB V teilnehmen. Soweit dies aus Verständnisgründen erforderlich ist, werden MVZ in Einzelfällen ausdrücklich genannt.
- (4) „**HAUSARZT**“ ist ein Hausarzt/MVZ, der/das seinen Beitritt zu diesem HzV-Vertrag durch Abgabe einer Teilnahmeerklärung beantragt und eine Teilnahmebestätigung gemäß § 4 Abs. 2 erhalten hat.
- (5) „**HAUSÄRZTE**“ sind alle an diesem HzV-Vertrag teilnehmenden Hausärzte/angestellte Ärzte/MVZ.
- (6) „**H_zV-Partner**“ sind die SVLFG, der BHÄV sowie der jeweilige HAUSARZT.
- (7) „**H_zV-Versicherte**“ sind die Versicherten der SVLFG, die von der SVLFG in das HzV-Versichertenverzeichnis aufgenommen und gemäß § 9 Abs. 2 dieses HzV-Vertrages bekannt gegeben wurden.
- (8) „**H_zV-Vergütung**“ ist die Vergütung des HAUSARZTES für die gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit **Anlage 3 (HzV-Vergütung und Abrechnung)** für die HzV-Versicherten erbrachten und ordnungsgemäß abgerechneten hausärztlichen Leistungen.
- (9) „**H_zV-Vertrag**“ ist der HzV-Vertrag in der Fassung dieser 5. Änderungsvereinbarung.
- (10) „**Rechenzentrum**“ ist die HÄVG Rechenzentrum GmbH als vom BHÄV nach § 295a Abs. 2 SGB V als andere Stelle zu Abrechnungszwecken beauftragte und in **Anlage 3** unter § 4 benannte Rechenzentrum.
- (11) „**HÄVG**“ ist die Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG, die Erfüllungsgehilfe des BHÄV zur Erfüllung bestimmter vertraglicher Verpflichtungen aus diesem HzV-Vertrag mit Ausnahme der Abrechnung ist.
- (12) Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, genügt zur Wahrung von Fristen zwischen der SVLFG und dem BHÄV die Übermittlung per Fax vorab, sofern die vereinbarten Telefaxnummern verwendet werden.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses HzV-Vertrages ist die Umsetzung der HzV für sämtliche Versicherte der SVLFG. Mit der HzV soll die leitlinienorientierte Versorgungssteuerung durch den HAUSARZT und eine darauf basierende Verbesserung der Patientenversorgung flächendeckend sichergestellt werden. Das zentrale Element der HzV in Bayern ist die primärärztliche Versorgung sowie die Koordinierung und Steuerung ärztlicher Leistungen durch den HAUSARZT.
- (2) Die Teilnahme der Versicherten an der HzV ist freiwillig. Die Versicherten können ihre Teilnahme an der HzV durch eine gesonderte Erklärung gegenüber der SVLFG (**Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherter**) gemäß **Anlage 6.3** beantragen.
- (3) Der BHÄV organisiert die Teilnahme des jeweiligen HAUSARZTES an der HzV und nimmt für ihn die Abrechnung der HzV-Vergütung nach den §§ 10 bis 14 sowie der **Anlage 3** gegenüber der SVLFG vor. Zur Gewährleistung einer vertragsgemäßen Abrechnung der hausärztlichen Leistungen ist der BHÄV gemäß § 295a Abs.2 SGB V i.V.m. § 80 SGB X berechtigt, eine andere Stelle zu beauftragen. Als andere Stelle i.S.v. § 295a Abs. 2 SGB V i.V.m. § 80 SGB X beauftragt der BHÄV das in **Anlage 3** benannte Rechenzentrum. Der BHÄV ist nach Maßgabe dieses HzV-Vertrages im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung und Beendigung des HzV-Vertrages zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen von Hausärzten bzw. dem HAUSARZT und zur Vornahme und Entgegennahme von rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen mit Wirkung gegenüber der SVLFG bevollmächtigt. Der BHÄV und die HÄVG sind zur Durchführung dieses HzV-Vertrages von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Der BHÄV ist ferner berechtigt, sich, soweit gesetzlich zulässig, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der SVLFG und den Hausärzten sowie dem HAUSARZT Dritter als Erfüllungsgehilfe zu bedienen (§ 278 BGB). Diese sind durch den BHÄV zur Einhaltung der für den BHÄV geltenden vertraglichen und gesetzlichen, insbesondere der datenschutzrechtlichen Regelungen, zu verpflichten. Der BHÄV ist insbesondere berechtigt, sich der HÄVG als Erfüllungsgehilfe zu bedienen (§ 278 BGB), mit Ausnahme der Abrechnung hausärztlicher Leistungen. Soweit die HÄVG im Rahmen dieses HzV-Vertrages erwähnt wird, erfolgt dies ausschließlich in Wahrnehmung ihrer Funktion als Erfüllungsgehilfe des BHÄV.
- (5) Die HÄVG ist beim Vertragsbeitritt des HAUSARZTES und der Durchführung dieses HzV-Vertrages zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen und als Adressat von rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen mit Wirkung für den BHÄV berechtigt. Ausgenommen sind Erklärungen im Rahmen des § 5 Abs. 3 (Kündigung gegenüber dem HAUSARZT), § 15 (Beirat), § 16 (Inkrafttreten, Vertragslaufzeit, Kündigung), § 17 (Verfahren zur Vertragsänderung), § 18 (Schiedsklausel) sowie § 21 (Qualitätssicherung und Prüfwesen) dieses HzV-Vertrages.
- (6) Näheres zur Ausgestaltung der tatsächlichen Abläufe bei der Durchführung der HzV und der Abrechnung regeln die **Anlage 3** und **Anlage 4 (Prozessbeschreibung)**.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen und besondere Qualifikations- und Qualitätsanforderungen für die HzV

- (1) Zur Teilnahme an der HzV nach Maßgabe dieses HzV-Vertrages sind berechtigt, sofern diese die in den folgenden Absätzen geregelten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen:
 - a) niedergelassene Vertragsärzte, die an der hausärztlichen Versorgung nach § 73 SGB V teilnehmen und ihre Teilnahme an diesem Vertrag erklärt haben (Hausärzte gem. § 73 Abs. 1a Satz 1 SGB V) mit Vertragsarztsitz im Bezirk der KVB;
 - b) durch Vertragsärzte gem. § 73 Abs. 1a Satz 1 SGB V auf einem Vertragsarztsitz im Geltungsbereich der KVB angestellte Hausärzte;
 - c) ermächtigte Hausärzte gem. § 73 Abs. 1a Satz 1 SGB V nach § 24 Abs. 3 der Zulassungsverordnung (Zweigpraxen);
 - d) Hausärzte gem. § 73 Abs. 1a Satz 1 SGB V in zugelassenen Einrichtungen gem. § 311 Abs. 2 SGB V und in Einrichtungen gem. § 95 SGB V (MVZ).“In § 3 Abs. 2c des HzV-Vertrages wird der Halbsatz: „eine per Selbstauskunft nachzuweisende Berechtigung zur Verordnung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation“ ersatzlos gestrichen.
- (2) Die Teilnahme des Hausarztes an mehreren Verträgen der SVLFG nach §§ 73b, 73c, 140a ff. SGB V, die vom Leistungsinhalt weitgehend identisch sind, ist ausgeschlossen. Als identischer Vertrag in diesem Sinne gilt insbesondere der zwischen der SVLFG und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns bestehende HzV-Vertrag vom 26.06.2006 („**KVB-Vertrag**“). Eine Teilnahme an dem HzV-Vertrag mit dem BHÄV ist nur möglich, nachdem der Hausarzt seine Teilnahme an dem KVB-Vertrag beendet hat. Der Hausarzt kann seine Teilnahme an dem HzV-Vertrag mit dem BHÄV mit sofortiger Wirkung erklären, wenn er den KVB-Vertrag unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende (mit Wirkung jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) gekündigt hat und dem BHÄV diese Kündigung des KVB-Vertrages schriftlich bei Abgabe seiner Teilnahmeerklärung HAUSARZT bestätigt.
- (3) Zur Sicherung der besonderen Qualität der HzV ist der Hausarzt gegenüber dem BHÄV und der SVLFG, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bereits bei Abgabe der Teilnahmeerklärung und während der Teilnahme an der HzV nach Maßgabe dieses HzV-Vertrages verpflichtet, die folgenden Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen:
 - a) jetzt Absatz 1 b) geregelt
 - b) jetzt in Absatz 1 b) geregelt
 - c) apparative Mindestausstattung (Blutzuckermessgerät, Blutdruckmessgerät, , EKG, Spirometer mit FEV1-Bestimmung);
 - d) entfallen

- e) vom 1. April 2010 an Ausstattung mit einer gema § 8 fur diesen HzV-Vertrag zugelassenen und benannten Software („**Vertragssoftware**“) nach **Anlage 1** in der jeweils geltenden Fassung;
 - f) Ausstattung mit einer onlinefahigen IT und Internetanbindung in der Praxis gema **Anlage 1**;
 - g) Ausstattung mit einem nach BMV- zertifizierten Arztinformationssystem (AIS / Praxis-Softwaresystem);
 - h) Ausstattung mit einem Faxgerat (Computerfax oder Faxgerat) und Bekanntgabe einer zustellfahigen E-Mail-Adresse
 - i) Zustimmung zur Veroffentlichung von Name, Vorname, Praxisanschrift, Telefonnummer des HAUSARZTES in einem ffentlichen Arztverzeichnis auf der Homepage des BHAV und der SVLFG;
- (4) Weiterhin ist der HAUSARZT gegenuber dem BHAV und der SVLFG verpflichtet, die folgenden Qualifikations- und Qualitatsanforderungen an die HzV zu erfullen; weitere Einzelheiten regelt die Anlage 2:
- a) Teilnahme an strukturierten Qualitatszirkeln zur Arzneimitteltherapie unter Leitung entsprechend geschulter Moderatoren nach Magabe von **Anlage 2**;
 - b) Behandlung nach fur die hausarztlische Versorgung entwickelten, evidenzbasierten, praxiserprobten Leitlinien und Integration von krankheitsbezogenen Behandlungspfaden nach Magabe von **Anlage 2**;
 - c) Erfullung der Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V durch Teilnahme an Fortbildungen, die sich insbesondere auf hausarzttypische Behandlungsprobleme konzentrieren, wie patientenzentrierte Gesprachsfuhrung, psychosomatische Grundversorgung, Palliativmedizin, allgemeine Schmerztherapie, Geriatrie und Padiatrie nach Magabe von **Anlage 2**;
 - d) Einfuhrung eines einrichtungsinternen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen, indikatorengestutzten und wissenschaftlich anerkannten Qualitatsmanagements nach Magabe von **Anlage 2**;
- (5) Ferner ist der HAUSARZT gegenuber dem BHAV und der SVLFG zur Behandlung von HzV-Versicherten und dabei zu folgenden besonderen Serviceangeboten fur diese verpflichtet:
- a) Sprechstundenangebot in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in Bayern sowie einer Fruh- oder Abendterminsprechstunde pro Woche fur berufstatige HzV-Versicherte ab 7:00 Uhr oder bis mindestens 20:00 Uhr oder einer Samstagsterminsprechstunde pro Woche fur berufstatige HzV-Versicherte
 - b) Bereitschaft, fur HzV-Versicherte bei vorab vereinbarten Terminen die Wartezeit auf moglichst maximal 30 Minuten zu begrenzen (Notfalle sind bevorzugt zu behandeln);

- c) Überweisung von HzV-Versicherten an Fachärzte unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach Durchführung der dem HAUSARZT möglichen und notwendigen hausärztlichen Abklärungen sowie aktive Unterstützung der Vermittlung von zeitnahen Facharztterminen bei durch den HAUSARZT veranlassten Überweisungen in dringenden Fällen;
 - d) Benennung mindestens eines Vertreterarztes gegenüber den bei dem HAUSARZT eingeschriebenen HzV-Versicherten für Vertretungsfälle i.S.v. § 32 Abs. 1 Satz 2 Ärzte-ZV, der als HAUSARZT an der HzV teilnimmt;
 - e) Sammlung, Dokumentation und Übermittlung aller für die Diagnostik und Therapie relevanten vorliegenden Befunde im Rahmen von Überweisungen an den Facharzt und bei stationären Einweisungen.
 - f) Übergabe der patientenrelevanten Informationen und Dokumente bei einem Arztwechsel des HzV-Versicherten innerhalb der HzV mit dessen Einverständnis auf Anforderung des neu gewählten HAUSARZTES an diesen;
 - g) Prüfung und Entscheidung, ob vor der Einweisung eines HzV-Versicherten in die stationäre Krankenhausbehandlung ein ambulant tätiger Facharzt einzuschalten ist (ambulant vor stationär);
 - h) Wahrnehmung der Koordinationsfunktion des HAUSARZTES durch Vermeidung von Doppeluntersuchungen und Förderung ambulanter Operationen unter gezielter Nutzung bestehender Versorgungsstrukturen.
- (6) Zur Abwicklung der HzV ist der HAUSARZT gegenüber dem BHÄV und der SVLFG wie folgt verpflichtet:
- a) Übermittlung der nach den Vorschriften des 10. Kapitels des SGB V erforderlichen Angaben für die Abrechnung der nach diesem HzV-Vertrag erbrachten Leistungen an das Rechenzentrum (vgl. § 295a Abs. 1 und Abs. 2 SGB V);
 - b) sorgfältige Leistungsdokumentation und Übermittlung der Diagnosen gemäß § 295 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit der jeweils aktuellen Klassifikation der Krankheiten des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) und Anwendung der geltenden Kodierrichtlinien;
 - c) zeitnahe Übermittlung der zur Durchführung der Aufgaben der SVLFG erforderlichen schriftlichen Informationen und Auskünfte; Näheres regelt **Anlage 4**;
 - d) Vornahme einer wirtschaftlichen Verordnungsweise (rationale Pharmakotherapie) im Rahmen seiner Therapiefreiheit und seiner ärztlichen Verantwortung, insbesondere im Bereich der Arzneimitteltherapie, und Berücksichtigung der von der SVLFG abgeschlossenen Rabattverträge gemäß § 130a Abs. 8 SGB V;
 - e) Bereitstellung von begleitenden Informationen über die HzV und die Rechte und Pflichten der HzV-Versicherten bei einer Teilnahme an der HzV auf deren Nachfrage;

- f) Nutzung einer Vertragssoftware gemäß **Anlage 1** in der stets aktuellen Version bei Verordnungen, Überweisungen und bei der HzV-Abrechnung gemäß den §§ 10 bis 14 in Verbindung mit **Anlage 3**, sofern die Vertragssoftware diese Funktionalitäten bereitstellt;
- g) Beachtung und Nutzung der Informationen im Bereich der Arzneimitteltherapie, die über eine Vertragssoftware bereit gestellt werden, im Rahmen seiner Therapiefreiheit und ärztlichen Verantwortung;
- h) Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach den §§ 12 und 70 SGB V. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, dürfen von dem HAUSARZT nicht erbracht oder veranlasst werden. Hierzu gehört auch die Aufteilung von Leistungen ohne medizinische Gründe auf mehrere Quartale.

§ 4

Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV

- (1) Hausärzte und MVZ können ihren Beitritt zu diesem HzV-Vertrag durch Abgabe der Teilnahmeerklärung Hausarzt **Anlage 5** („**Teilnahmeerklärung Hausarzt**“) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen schriftlich, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, gegenüber dem BHÄV oder über ein vom Hausärzteverband zur Verfügung gestelltes Online-Formular beantragen; die Teilnahmeerklärung Hausarzt ist an den Hausärzteverband zu richten. Das Nähere regelt Anlage 4.
- (2) Ein Hausarzt/HAUSARZT, der Mitglied einer Berufsausübungsgemeinschaft („**BAG**“) / eines MVZ ist, hat sicherzustellen, dass alle hausärztlichen Mitglieder dieser BAG/MVZ ebenfalls an diesem HzV-Vertrag teilnehmen und HzV-Leistungen im Sinne der **Anlage 3** nebst **Anhang 1** (HzV-Ziffernkranz) nicht zusätzlich gegenüber einer Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet werden. Er erkennt diese Pflicht mit der Abgabe seiner Teilnahmeerklärung Hausarzt an.
- (3) Liegen die Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 vor, bestätigt der BHÄV dem Hausarzt bzw. MVZ mit Wirkung für alle HzV-Partner die Teilnahme an der HzV durch Übersendung einer schriftlichen Bestätigung („**Teilnahmebestätigung**“). Eine Übersendung der Teilnahmebestätigung per Fax genügt der Schriftform. Der Hausarzt bzw. das MVZ ist mit Zugang der Teilnahmebestätigung HzV-Partner. Ab diesem Zeitpunkt ist der Hausarzt bzw. das MVZ als HAUSARZT zur Entgegennahme der Teilnahmeerklärung Versicherter berechtigt. Die näheren Einzelheiten regelt **Anlage 4**.
- (4) Der HAUSARZT ist nach Maßgabe der in der Teilnahmeerklärung Hausarzt niedergelegten Vorgaben verpflichtet, Veränderungen, die für seine Teilnahme an der HzV relevant sind, unverzüglich schriftlich, was auch in elektronischer Form erfolgen kann, gegenüber dem BHÄV anzuzeigen. Der BHÄV meldet die ihm mitgeteilten Änderungen im Rahmen der Lieferung des Verzeichnisses der HAUSÄRZTE („**HzV-Arztverzeichnis**“) an die SVLFG. Die SVLFG informiert ihre Versicherten über die den HAUSARZT betreffenden Änderungen.

§ 5

Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES

- (1) Der HAUSARZT kann seine Teilnahme an diesem H_zV-Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich durch Erklärung gegenüber dem BHÄV kündigen. Die Übermittlung der Kündigungserklärung kann auch per Telefax oder in elektronischer Form erfolgen. Das Recht des HAUSARZTES zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den HAUSARZT besteht insbesondere, wenn die in § 10 Abs. 7 geregelten Voraussetzungen eintreten (Sonderkündigungsrecht des HAUSARZTES bei einer Änderung der bisherigen Vergütungsregelung zum Nachteil des HAUSARZTES). Die HÄVG ist zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen für den BHÄV berechtigt.
- (2) Die Teilnahme des HAUSARZTES an diesem H_zV-Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung der Teilnahme seitens des BHÄV bedarf, wenn
 - a) die vertragsärztliche Zulassung des HAUSARZTES endet;
 - b) der H_zV-Vertrag gemäß § 16 – gleich aus welchem Rechtsgrund – endet.
- (3) Der BHÄV ist berechtigt und gegenüber der SVLFG verpflichtet, die Teilnahme des HAUSARZTES an diesem H_zV-Vertrag gegenüber dem HAUSARZT aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die in den nachfolgenden lit. a) bis d) geregelten Fälle. Der Kündigung hat eine schriftliche Abmahnung des HAUSARZTES voranzugehen, mit der der HAUSARZT zur Beseitigung des Verstoßes innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Abmahnung aufgefordert wird. Auf seinen Wunsch kann der HAUSARZT innerhalb dieser Frist schriftlich oder mündlich gegenüber dem Beirat (§ 15) Stellung zu der Abmahnung nehmen.
 - a) Der HAUSARZT erfüllt die Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 oder die Qualitätsanforderungen gemäß § 3 Abs. 4 bis 6 nicht mehr oder nicht mehr vollständig;
 - b) Der HAUSARZT nimmt Doppelabrechnungen oder fehlerhafte Abrechnungen im Sinne des § 11a Abs. 1 und Abs. 2 vor, es sei denn, es handelt sich um ein entschuldbares Versehen in einem Einzelfall;
 - c) Der HAUSARZT verstößt gegen eine andere wesentliche Vertragspflicht;
 - d) Der HAUSARZT verstößt in erheblichem Umfang gegen die ärztliche Berufsordnung;
- (4) Die Kündigung der Teilnahme an diesem H_zV-Vertrag durch den HAUSARZT oder gegenüber dem HAUSARZT hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit und das Fortbestehen dieses H_zV-Vertrages zwischen den übrigen H_zV-Partnern. § 11a Abs. 6 bleibt unberührt.
- (5) Im Falle der Beendigung der Teilnahme eines HAUSARZTES an diesem H_zV-Vertrag hat die SVLFG die jeweils bei diesem HAUSARZT in die H_zV eingeschriebenen H_zV-

Versicherten über die Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV zu unterrichten.

- (6) Die HzV-Partner vereinbaren vertragliche Regelungen zur lückenlosen Vertragsteilnahme der HzV-Versicherten, insbesondere bei Praxisübergaben und Nachfolgeregelungen, Standortwechseln einer Praxis und Wechseln innerhalb von Berufsausübungsgemeinschaften zu treffen, so dass eine Neueinschreibung der Patienten nicht erforderlich ist.

§ 6

Datenschutzrechtliche Einwilligung und Teilnahme der Versicherten an der HzV

- (1) Die Teilnahme der Versicherten der SVLFG an der HzV ist freiwillig nach Maßgabe der Satzung der SVLFG durch eine Einwilligung zur Datenverarbeitung und Teilnahmeerklärung am Hausarztprogramm gemäß Anlage 6 (Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte).

Vor Erklärung der Teilnahme wird der Versicherte über den Inhalt des Hausarztprogrammes und gemäß § 295a SGB V umfassend über die vorgesehene Datenverarbeitung informiert und erhält diese Information schriftlich mit Anlage 6 durch den HAUSARZT ausgehändigt. Mit der Einwilligung in die Teilnahme willigt der Versicherte zugleich in die damit verbundene Datenübermittlung gemäß § 295a Abs. 1 und Abs. 2 SGB V ein.

Die Teilnahmebedingungen Versicherte regeln unter anderem die Teilnahmemöglichkeit sämtlicher Versicherter der SVLFG ohne Altersbegrenzung, die datenschutzrechtlich erforderlichen Einwilligungen gemäß § 295a Abs.1 Satz 2 SGB V. Die an der HzV teilnehmenden Versicherten verpflichten sich gegenüber der SVLFG durch die Teilnahme- und Einwilligungserklärung in ihrer jeweils geltenden Fassung, sich für mindestens 12 Monate an einen bestimmten HAUSARZT zu binden und andere Ärzte nur auf Überweisung durch den gewählten HAUSARZT in Anspruch zu nehmen. Der HzV-Versicherte ist berechtigt, Fachärzte für Gynäkologie und Augenheilkunde sowie Kinder- und Jugendärzte direkt und ohne Überweisung des gewählten HAUSARZTES in Anspruch zu nehmen. Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme im Notfall.

- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Versicherten der SVLFG, unabhängig vom Alter. Ein Anspruch von Versicherten der SVLFG zur Teilnahme an der HzV ergibt sich allein aus der Satzung der SVLFG in Verbindung mit den Teilnahmebedingungen für Versicherte. Ansprüche von Versicherten der SVLFG werden unmittelbar durch diesen HzV-Vertrag nicht begründet.
- (3) Der HAUSARZT ist zur Entgegennahme der datenschutzrechtlichen Einwilligung mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte von Versicherten der SVLFG für die SVLFG berechtigt und verpflichtet. Die Daten der unterzeichneten Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten werden vom HAUSARZT nach Maßgabe der Anlage 4 unverzüglich und unter Beachtung der im nachfolgenden Absatz 4 geregelten Frist weitergeleitet.
- (4) Durch die Abgabe seiner Teilnahmeerklärung nimmt der Versicherte mit Wirkung für das auf das Datum der Abgabe der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte folgende Abrechnungsquartal an der HzV teil, wenn die Daten der Teilnahmeerklärung bis zum 1. Kalendertag des 2. Monats vor Beginn eines Abrechnungsquartals (1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November) beim BHÄV und spätestens am 10. Kalendertag des 2. Monats vor Beginn eines

Abrechnungsquartals bei der SVLFG (10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November) eingegangen sind und die SVLFG den Versicherten in das HzV-Versichertenverzeichnis gemäß § 9 Abs. 2 aufgenommen hat. Gehen die Daten der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte später ein, verschiebt sich der Beginn der Teilnahme um mindestens ein Quartal nach hinten. Für das weitere Verfahren der Einschreibung gelten die Vorgaben der Anlage 4.

- (5) Die SVLFG ist zur Kündigung der Teilnahme von HzV-Versicherten an der HzV bei Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen gemäß den in der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte genannten Bedingungen berechtigt und verpflichtet.

§ 6a

Selbstbestimmungsrecht des Patienten

Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten und die Freiwilligkeit der Teilnahme an der HzV sind vom HAUSARZT zu beachten. Der Hausarzt wird in der Teilnahmeerklärung hierzu verpflichtet. Verstöße gegen diese Pflicht werden im Beirat geprüft und angemessen verfolgt.

§ 7

Organisation der Teilnahme der Hausärzte an dem HzV-Vertrag

- (6) Der BHÄV organisiert als Gemeinschaft im Sinne des § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V die Teilnahme der Hausärzte nach Maßgabe dieses HzV-Vertrages und erfüllt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben gegenüber der SVLFG und dem HAUSARZT; weitere Einzelheiten regelt **Anlage 4**:
- a) Bekanntgabe des HzV-Vertrages und Erläuterung der Möglichkeiten zur Teilnahme an dem HzV-Vertrag in seinen Veröffentlichungsorganen einschließlich des Versandes der Informationsunterlagen gemäß **Anlage 4**;
 - b) Entgegennahme der Teilnahmeerklärungen von Hausärzten / MVZ;
 - c) Prüfung und Dokumentation der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung sowie stichprobenartige Überprüfung des Fortbestehens der Teilnahmevoraussetzungen des HAUSARZTES (§ 3 Abs. 3);
 - d) Anlassbezogene Überprüfung der Qualifikations- und Qualifikationsanforderungen sowie der Serviceangebote (§ 3 Abs. 4 und 5);
 - e) Pflege und Bereitstellung des HzV-Arztverzeichnisses sowie regelmäßige elektronische Versendung des HzV-Arztverzeichnisses an die SVLFG (monatlich, bei Bedarf häufiger);
 - f) Information des HAUSARZTES über die in **Anlage 2** näher bezeichneten Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 3 Abs. 4 c) und Erfassung der Teilnahme des HAUSARZTES;
 - g) Entgegennahme von Kündigungen von HAUSÄRZTEN zur Beendigung ihrer Teilnahme an der HzV und Information der SVLFG über die Beendigung;
 - h) Durchführung der Abrechnung der HzV-Vergütung gemäß § 295a Abs. 2 SGB V nach Maßgabe der §§ 10 bis 14 dieses HzV-Vertrages sowie seiner **Anlage 3**.

- (7) Der BHÄV übernimmt nicht den Sicherstellungsauftrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB V und erbringt selbst keine ärztlichen Leistungen. Die medizinische Verantwortung für die Behandlung der HzV-Versicherten verbleibt bei dem behandelnden HAUSARZT. Dieser erbringt seine ärztlichen Leistungen gegenüber den HzV-Versicherten selbst und in eigener Verantwortung im Einklang mit der ärztlichen Berufsordnung, nach Maßgabe des Behandlungsvertrages und seiner ärztlichen Sorgfaltspflicht.

§ 8

Software (Vertragssoftware)

- (1) Anforderungen an die Vertragssoftware zur Durchführung der HzV (Verwaltung) sowie zur Abrechnung über die Vertragssoftware ergeben sich aus **Anlage 1**. Über weitere Vorgaben an die Vertragssoftware, insbesondere hinsichtlich der Unterstützung bei Verordnungen und Überweisungen durch den HAUSARZT im Sinne einer rationalen Pharmakotherapie (§ 3 Abs. 6 d) stimmen sich der BHÄV und die SVLFG ab. Die SVLFG und der BHÄV werden dabei eine möglichst zügige Einigung und Umsetzung der Anforderungen fördern.
- (2) Die Vertragssoftware ist vor ihrer Benennung als Vertragssoftware gemäß Absatz 1 in dem in **Anlage 1** geregelten Verfahren zuzulassen. Die **Anlage 1** sieht ein gestuftes Zulassungsverfahren vor, insbesondere eine Zulassung von Vertragssoftware gemäß den Anforderungen zur Durchführung der HzV (Verwaltung) und Abrechnung gemäß Satz 1 des vorstehenden Absatzes zum 1. April 2010 und eine Erweiterung um weitere Module nach einer Einigung im Sinne des Satzes 2 des vorstehenden Absatzes 1.

§ 9

Verwaltungsaufgaben der SVLFG zur Durchführung der HzV

- (1) Die SVLFG ist verpflichtet, ihre Versicherten in geeigneter Weise umfassend über Inhalt und Ziel der HzV sowie über die jeweils wohnortnahen HAUSÄRZTE zu informieren.
- (2) Die SVLFG gleicht die ihr nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 und **Anlage 4** übermittelten Teilnahme- und Einwilligungserklärungen Versicherte gegen ihren Versichertenbestand und gegen das ihr jeweils vorliegende aktuelle HzV-Arztverzeichnis ab. Sie führt über die teilnehmenden und ausgeschiedenen HzV-Versicherten das HzV-Versichertenverzeichnis („**HZV-Versichertenverzeichnis**“). Dieses enthält den jeweils gewählten HAUSARZT und weitere Angaben gemäß **Anlage 4**. Die SVLFG ist verpflichtet dem BHÄV das jeweils aktuelle HzV-Versichertenverzeichnis als Grundlage der Versorgung und Abrechnung bis zum 1. Tag des letzten Monats vor Beginn des jeweiligen Abrechnungsquartals zu übermitteln (1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember).
- (3) Die von der SVLFG in dem HzV-Versichertenverzeichnis genannten Versicherten gelten mit der Übermittlung des HzV-Versichertenverzeichnisses an den BHÄV mit Wirkung für den HAUSARZT als eingeschrieben. Ärztliche Leistungen sind in dem auf den Zugang dieser Mitteilung beim HAUSARZT folgenden Quartal grundsätzlich HzV-vergütungsrelevant im Sinne der **Anlage 3** und dürfen danach abgerechnet werden.
- (4) Die SVLFG wird dem BHÄV nach Maßgabe der **Anlage 4** alle notwendigen Informationen, die dieser für die Organisation der Teilnahme der Hausärzte an der HzV benötigt, zur Verfügung stellen.

  10

Anspruch des HAUSARZTES auf die HzV-Verg tung

- (1) Der HAUSARZT hat gegen die SVLFG einen Anspruch auf Zahlung der Verg tung f r die nach Ma gabe des   11 sowie der **Anlage 3** vertragsgem   f r die HzV-Versicherten erbrachten und ordnungsgem   abgerechneten haus rztlichen Leistungen. Die HzV-Verg tung ist innerhalb der in **Anlage 3** geregelten Zahlungsfrist f llig.
- (2) Durch die Teilnahmeerkl rung erkennt der Hausarzt an, dass seine Anspr che auf Auszahlung der HzV-Verg tung nach Ablauf von 12 Monaten verj hren. Diese Frist beginnt mit dem Schluss des auf das Quartal folgenden Quartals, in dem der HAUSARZT die abzurechnende Leistung vertragsgem   erbracht hat.
- (3) Die SVLFG leistet als Bestandteil der HzV-Verg tung drei monatliche Abschlagszahlungen pro Quartal. Die H he der Abschlagszahlungen bemisst sich nach den in **Anlage 3** in der jeweils g ltigen Fassung getroffenen Bestimmungen. Die Zahlung erfolgt monatlich jeweils zum 1. Kalendertag f r den Vormonat (z. B. f r das 1. Quartal: am 1. Februar, 1. M rz, 1. April; f r das 2. Quartal: am 1. Mai, 1. Juni, 1. Juli, usw.).
- (4) Kommt die SVLFG mit der Auszahlung der HzV-Verg tung nach Ma gabe dieses   10 sowie der **Anlage 3** in Verzug, ist der Betrag der dem jeweiligen HAUSARZT geschuldeten HzV-Verg tung gem     288 Abs. 2 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unber hrt.
- (5) Die Regelung der HzV-Verg tung gem   **Anlage 3** gilt zun chst bis zum 31. Dezember 2016. Einigen sich die SVLFG und der BH V nicht sp testens bis zum 30. Juni .2016  ber eine  nderung der Verg tungsregelung gem   **Anlage 3**, gilt die bisherige Verg tungsregelung weiter. Einigen sich die SVLFG und der BH V nicht sp testens bis zum 30. Juni 2017  ber eine neue Verg tungsregelung, sind sowohl die SVLFG als auch der BH V berechtigt, gegen ber der jeweils anderen Partei das Schiedsverfahren gem     18 einzuleiten.   16 Abs. 7 Satz 2 und Absatz 8 gelten entsprechend.
- (6) Neue Verg tungstatbest nde, die sich ausschlie lich zugunsten des HAUSARZTES auswirken, k nnen jederzeit durch Einigung der SVLFG mit dem BH V mit Wirkung f r den HAUSARZT geregelt werden. Der BH V und die SVLFG werden dem HAUSARZT solche neuen Verg tungstatbest nde und den unter Ber cksichtigung der Interessen des HAUSARZTES und einer angemessenen Vorlaufzeit vereinbarten Beginn ihrer Wirksamkeit schriftlich mitteilen.
- (7) Einigen sich die SVLFG und der BH V  ber eine  nderung der Verg tungsregelung gem   **Anlage 3**, die nicht Absatz 6 unterf llt, teilen der BH V und die SVLFG dem HAUSARZT den vereinbarten Beginn einer solchen Regelung ebenfalls unter Ber cksichtigung der Interessen des HAUSARZTES und einer angemessenen Vorlaufzeit schriftlich mit. Ist der HAUSARZT mit der  nderung nicht einverstanden, hat er das Recht, seine Teilnahme am HzV-Vertrag mit einer K ndigungsfrist von 3 Monaten zu k ndigen (**Sonderk ndigungsrecht**). Die rechtzeitige Absendung der K ndigungserkl rung ist ausreichend. K ndigt der HAUSARZT nicht innerhalb der K ndigungsfrist und

rechnet er weiter die HzV-Vergütung nach Maßgabe dieses HzV-Vertrages ab, gelten die Änderungen der Vergütungsregelung als genehmigt.

Auf diese Folge wird der BHÄV den HAUSARZT in der Teilnahmeerklärung HAUSARZT sowie bei Bekanntgabe der neuen Vergütungsregelung ausdrücklich hinweisen.

§ 11

Abrechnung der im Rahmen des HzV-Vertrages erbrachten Leistungen

- (1) Für die Abrechnung der im Rahmen dieses HzV-Vertrages erbrachten Leistungen ist der HAUSARZT befugt und gemäß der Teilnahmeerklärung Hausarzt verpflichtet, die nach den Vorschriften des 10. Kapitels des SGB V erforderlichen Angaben an das vom BHÄV beauftragte Rechenzentrum als beauftragte andere Stelle im Sinne des § 295a Abs. 1 und 2
SGB V zu übermitteln. Das Abrechnungsverfahren umfasst die Abrechnungsprüfung und Erstellung einer Quartalsabrechnung des HzV-Vertrages für die SVLFG, den BHÄV und den HAUSARZT mit den Hauptprozessschritten Datenannahme der Abrechnungsdaten des HAUSARZTES, Validierung der Abrechnungsdaten, Erstellung und Versand der Abrechnungsdatei inkl. Korrekturverfahren, Datenannahme der Abrechnungsantwort, Erstellung der SVLFG-Abrechnung und der Auszahlungsdatei sowie Erstellung und Versand der Abrechnungsnachweise an den HAUSARZT.
- (2) Weitere Einzelheiten des Abrechnungsverfahrens regelt **Anlage 3**.

§ 11a

Ergänzende Abrechnungsmodalitäten

- (1) Der HAUSARZT hat der SVLFG Überzahlungen nach Maßgabe der **Anlage 3** zu erstatten. Eine Überzahlung ist jede Auszahlung der SVLFG, die, z.B. wegen fehlerhafter Abrechnung, den Anspruch des HAUSARZTES auf HzV-Vergütung übersteigt („**Überzahlung**“). Eine Überzahlung ist außerdem der Betrag, um den der für ein Abrechnungsquartal geschuldete HzV-Vergütungsanspruch des HAUSARZTES gemäß § 10 Abs. 1 den Betrag der Abschlagszahlungen an den HAUSARZT für dieses Abrechnungsquartal nach § 10 Abs. 3 unterschreitet.
- (2) Leistungen, die gemäß **Anlage 3** vergütet werden („**HzV-Leistungen**“), darf der HAUSARZT nicht zusätzlich gegenüber einer Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen („**Doppelabrechnung**“). Als Doppelabrechnung des HAUSARZTES gilt es auch, wenn die HzV-Leistungen nicht vom Betreuarzt, sondern durch einen anderen Arzt innerhalb der BAG/des MVZ (Stellvertreterarzt) erbracht und zusätzlich gegenüber einer Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet werden. Eine Doppelabrechnung kann zu einem Schaden der SVLFG führen. Der HAUSARZT hat einen solchen Schaden nach Maßgabe der §§ 249 ff. BGB zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn der HAUSARZT für eingeschriebene Versicherte sowohl die Pauschale Nr. 97100 des KVB-SVLFG-Hausarztvertrages mit der KVB als auch die Pauschalen nach diesem HzV-Vertrag abrechnet.
- (3) Die SVLFG ist gegenüber dem HAUSARZT berechtigt, den Betrag der Überzahlung bzw. einen Anspruch nach dem vorstehenden Absatz 2 Satz 3 gegenüber dem HzV-Vergü-

tungsanspruch des jeweiligen HAUSARZTES in den auf die Zahlungsaufforderung folgenden Abrechnungszeiträumen zu verrechnen. Sie hat die Aufrechnungserklärung gegenüber dem BHÄV mit Wirkung für den HAUSARZT abzugeben und entsprechend den Vorgaben über die Abrechnungsrüge gemäß **Anlage 3** dem HAUSARZT zu erläutern.

- (4) Die SVLFG darf von dem sich aus der letzten Abrechnung vor Beendigung der HzV-Teilnahme des HAUSARZTES ergebenden Anspruch auf HzV-Vergütung 20 % zur Sicherung von Rückzahlungsansprüchen wegen Überzahlungen und Schadensersatzansprüchen wegen Doppelabrechnungen einbehalten („**Sicherungseinbehalt**“). Nach Ablauf von 12 Monaten nach Übermittlung des letzten Abrechnungsnachweises wird der Sicherungseinbehalt, sofern der Anspruch auf Auszahlung des Sicherungseinbehalts nicht infolge einer Verrechnung bereits erloschen ist, an den HAUSARZT über die HÄVG ausgezahlt. Darüber hinaus bestehende vertragliche und gesetzliche Rückzahlungs- und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (5) Die §§ 10 bis 14 in Verbindung mit der **Anlage 3** gelten auch nach Beendigung des HzV-Vertrages mit Wirkung für alle HzV-Partner fort, bis die HzV-Vergütung des HAUSARZTES vollständig abgerechnet und ausgezahlt ist.

§ 12

Auszahlung der HzV-Vergütung

- (1) Die SVLFG zahlt die HzV-Vergütung mit schuldbefreiender Wirkung an den BHÄV. Der BHÄV ist berechtigt und verpflichtet, die HzV-Vergütung von der SVLFG im fremden Namen und für fremde Rechnung entgegenzunehmen und zu Abrechnungszwecken getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten; er bedient sich insoweit der HÄVG als Zahlstelle.
- (2) In Höhe der jeweiligen Zahlung tritt Erfüllung gegenüber dem HAUSARZT ein (§ 362 BGB). Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Abrechnungskorrektur nach § 11 a i.V.m. **Anlage 3**.
- (3) Die HÄVG ist als Zahlstelle des BHÄV berechtigt und gegenüber dem BHÄV verpflichtet, die von der SVLFG erhaltene Zahlung an den HAUSARZT zum Zwecke der Auszahlung der HzV-Vergütung nach § 10 Abs. 1 gemäß den Vorgaben der **Anlage 3** weiterzuleiten; § 14 dieses HzV-Vertrages bleibt unberührt.

§ 13

weggefallen (ehemals Praxisgebühr)

§ 14

Verwaltungskostenpauschale

- (1) Der HAUSARZT ist verpflichtet, für die Organisation und Durchführung der Hausarztzentrierten Versorgung und für die Abrechnung der hausärztlichen Leistungen eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe des aus der Teilnahmeerklärung HAUSARZT ersichtlichen Prozentsatzes seiner HzV-Vergütung („**Verwaltungskostenpauschale**“) an den BHÄV zu zahlen.

- (2) Die HÄVG ist vom BHÄV beauftragt, die H_zV-Vergütung als Zahlstelle entgegenzunehmen. Zur Abkürzung der Zahlungswege verrechnet die HÄVG den Anspruch des BHÄV auf die Verwaltungskostenpauschale nach dem vorstehenden Abs. 1 mit dem Auszahlungsbetrag der H_zV-Vergütung nach § 12 Abs. 3 und behält die Verwaltungskostenpauschale im Namen und für Rechnung des BHÄV ein. Näheres regeln der BHÄV und die HÄVG in einer gesonderten Vereinbarung.
- (3) Der BHÄV sowie die HÄVG stellen der SVLFG die Vertragsdienstleistungen nicht in Rechnung.

§ 15 Beirat

- (1) Die Durchführung dieses H_zV-Vertrages wird von einem Beirat begleitet, der aus vier Vertretern (zwei Vertretern der SVLFG und zwei Vertretern des BHÄV) besteht. Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, nicht stimmberechtigte Fachleute zur Beratung hinzuzuziehen. Die Beiratsmitglieder der SVLFG können von dieser und die Beiratsmitglieder des BHÄV können von diesem jederzeit abberufen und durch andere Personen ersetzt werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Beirats.
- (2) Der Beirat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Er muss einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Er ist auf Antrag eines Beiratsmitglieds einzuberufen.
- (3) Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sämtliche Mitglieder des Beirats haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Unterbreitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Vertragsinhalte und Vertragsprozesse;
 - b) Bewertung und gegebenenfalls Zustimmung zu Vertragsänderungen nach § 17;
 - c) Empfehlungen zur Kündigung gegenüber einem HAUSARZT aus wichtigem Grunde nach Stellungnahme des HAUSARZTES nach § 5 Abs. 3;
 - d) Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem die Einberufung von Beiratssitzungen und Einzelheiten der Form der Beschlussfassung. Der Beirat hat eine Geschäftsstelle mit Sitz in München beim BHÄV.

§ 16

Inkrafttreten, Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Der HzV-Vertrag i.d.F. dieser 9. Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 25. Mai 2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten des HzV-Vertrages sind die Teilnahme des HAUSARZTES nach § 4 sowie die Einschreibung von Versicherten durch den HAUSARZT nach § 6 Abs. 3 zulässig.
- (2) Die Laufzeit dieses HzV-Vertrages ist unbefristet.
- (3) Der HzV-Vertrag kann von der SVLFG oder dem BHÄV ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner gekündigt werden, erstmals jedoch zum 30. Juni 2018.
- (4) Eine Kündigung des HzV-Vertrages durch die SVLFG oder den BHÄV oder gegenüber der SVLFG oder dem BHÄV beendet den HzV-Vertrag mit Wirkung für sämtliche HzV-Partner.
- (5) Kommt nach ordentlicher Kündigung des HzV-Vertrages durch die SVLFG oder den BHÄV bis sechs Monate vor Ablauf der Vertragsrestlaufzeit ein neuer HzV-Vertrag zwischen der SVLFG und dem BHÄV nicht zustande, sind sowohl die SVLFG als auch der BHÄV berechtigt, innerhalb der Vertragsrestlaufzeit gegenüber der jeweils anderen Partei das Schiedsverfahren gemäß § 18 dieses HzV-Vertrages einzuleiten. Die Bestimmungen dieses HzV-Vertrages gelten solange fort, bis in diesem Schiedsverfahren eine Entscheidung über die Fortgeltung oder Anpassung des Vertragsinhalts getroffen worden ist. § 73b Abs. 4 a SGB V bleibt unberührt.
- (6) Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - a) der Verstoß der SVLFG oder des BHÄV gegen eine ihnen nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Verpflichtung, der nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung durch die SVLFG oder den BHÄV, je nachdem gegenüber wem die entsprechende Verpflichtung besteht, beseitigt oder widerrufen wird. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein Verstoß gegen § 22 Abs. 1 dieses Vertrages zu sehen. § 314 BGB findet Anwendung mit der Maßgabe, dass die in § 314 Abs. 2 BGB vorgesehene Frist vier Wochen beträgt;
 - b) eine Änderung gesetzlicher Grundlagen, der Rechtsprechung oder eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare behördliche, (insbesondere aufsichtsrechtliche) Maßnahme, die dazu führt, dass die Erfüllung des HzV-Vertrages rechtlich oder tatsächlich unmöglich bzw. untersagt wird, und sofern dies nicht durch geeignete gemeinsame gesetzeskonforme Maßnahmen im Sinne der §§ 17 und 22 Abs. 2 Sätze 2, 3 beseitigt werden kann.
- (7) Die Kündigung muss jeweils schriftlich erfolgen. Der BHÄV informiert den HAUSARZT über eine nach diesem § 16 erklärte Kündigung, die SVLFG informiert die HzV-Versicherten.

§ 17

Verfahren zur Vertragsänderung

- (1) Die SVLFG und der BHÄV sind gemeinsam berechtigt, diesen HzV-Vertrag mit Wirkung für alle übrigen HzV-Partner mit angemessener Vorlaufzeit nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 und 3 zu ändern, sofern und soweit es die Umsetzung der HzV nach diesem HzV-Vertrag zwingend erfordert und der Beirat der Änderung nach sorgfältiger Prüfung ihrer Auswirkungen auf die HAUSÄRZTE zugestimmt hat.
- (2) Der BHÄV wird solche Änderungen den HAUSÄRZTEN schriftlich bekannt geben und eine Frist von 2 Monaten seit Zugang der Mitteilung der Änderung einräumen, innerhalb derer der HAUSARZT das Recht hat, den beabsichtigten Änderungen zu widersprechen, wenn und soweit sie sich nachteilig auf seine Rechtsposition auswirken. Solche nachteiligen Änderungen gelten als genehmigt, wenn der HAUSARZT nicht schriftlich gegenüber dem BHÄV oder der in der Bekanntmachung zur Entgegennahme des Widerspruchs benannten Stelle Widerspruch erhebt; auf diese Folge wird der BHÄV bei der Bekanntmachung nach Satz 1 besonders hinweisen. Zur Fristwahrung ist es ausreichend, dass der HAUSARZT seinen Widerspruch innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe der Änderung absendet. Widerspricht der HAUSARZT gemäß dem vorstehenden Satz 2, ist der BHÄV zur Kündigung dieses HzV-Vertrages gegenüber dem HAUSARZT mit Wirkung für alle HzV-Partner berechtigt. Die Kündigung wird mit Ablauf des Quartals wirksam, das auf den Zugang der Kündigungserklärung folgt. Die Kündigung führt zum Ausscheiden des jeweiligen HAUSARZTES aus dem HzV-Vertrag.
- (3) Vertragsänderungen im Sinne des Absatzes 1, die die Rechtsposition des HAUSARZTES ausschließlich verbessern, können von der SVLFG und dem BHÄV gemeinsam ohne Zustimmung des HAUSARZTES vereinbart werden. Der BHÄV wird den HAUSÄRZTEN die Vertragsänderungen und den Beginn ihrer Wirksamkeit mit einer unter Berücksichtigung ihrer Interessen angemessenen Vorlaufzeit schriftlich mitteilen.

§ 18

Schiedsklausel

Die SVLFG und der BHÄV sind verpflichtet, bei allen Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem HzV-Vertrag oder über seine Gültigkeit sowie Streitigkeiten über die Fortgeltung und/oder Anpassung des HzV-Vertrages nach einer ordentlichen Kündigung (Streitigkeit im Sinne des § 16 Abs. 7) zwischen ihnen ergeben, vor Klageerhebung das in der **Anlage 7 (Schiedsverfahren)** näher geregelte Schiedsverfahren durchzuführen. Bei Streitigkeiten über die Fortgeltung des HzV-Vertrages nach einer außerordentlichen Kündigung nach dem § 16 Abs. 8 wird kein Schiedsverfahren durchgeführt.

§ 19

Haftung und Freistellung

- (1) Die Haftung der SVLFG, des BHÄV und ihrer Erfüllungsgehilfen für die Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten bei einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird oder eine Verletzung von

Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Die Haftung bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten ist auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- (2) Eine Haftung gegenüber nicht an diesem HZV-Vertrag beteiligten Dritten wird durch diesen HZV-Vertrag nicht begründet.
- (3) Die SVLFG haftet gegenüber dem BHÄV und seinen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses HZV-Vertrages dafür, dass etwaige von ihr zur Aufnahme in eine Vertragssoftware zur Verfügung gestellte Inhalte richtig, vollständig und aktuell sind. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf § 73 Abs. 8 SGB V, Angaben über Arzneimittel und sonstige Informationen, die nach den für die Vertragssoftware vereinbarten Funktionen Einfluss auf Vorschläge zur Arzneimittelverordnung durch die Vertragssoftware haben. Die SVLFG wird den BHÄV und seine Erfüllungsgehilfen, insofern von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen. Satz 1 und 2 dieses Absatzes gelten nur, wenn die Inhalte durch den BHÄV bzw. seine Erfüllungsgehilfen inhaltlich unverändert in die Vertragssoftware aufgenommen wurden. Die Anpassung an ein Datenformat gilt nicht als inhaltliche Veränderung.
- (4) Freistellung nach diesem § 19 bedeutet die Abwehr unberechtigter und die Erfüllung berechtigter Ansprüche. Die SVLFG ist nicht berechtigt, gegenüber einem Freistellungsanspruch nach diesem § 19 Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Gegenrechte aus diesem HZV-Vertrag gegenüber dem BHÄV geltend zu machen.

§ 20

Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des HZV-Vertrages erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere der Art. 5, 6 und 9 der EU-Datenschutz-Grundverordnung und der dazu ergangenen nationalen Rechtsvorschriften im BDSG (neu) sowie des § 295a SGB V. Darüber hinaus haben die HZV-Partner und der HAUSARZT die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung und den strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Hausärzteverband und das von ihm beauftragte Rechenzentrum unterliegen zudem gemäß § 295a SGB V dem Sozialgeheimnis gem. § 35 SGB I. Bei der Verarbeitung von Sozialdaten („Versichertendaten“) sowie im Hinblick auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 2 SGB X sind darüber hinaus die Regelungen des Sozialgesetzbuches zu beachten.
- (2) Der Hausärzteverband, die Krankenkasse und ihre Dienstleister beachten im Rahmen der in diesem HZV-Vertrag und seinen Anlagen geregelten Verarbeitung von Gesundheits- und Sozialdaten die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, § 22 Abs. 2 BDSG (neu).
- (3) Ergänzend zu den Regelungen von Absatz 1 und 2 schließt der Hausärzteverband mit dem von ihm gemäß § 295a Abs. 2 SGB V, § 80 SGB X i.V.m. Art. 28 DSGVO beauftragten Rechenzentrum als anderer Stelle einen gesonderten Vertrag über die Daten-

verarbeitung und -nutzung zum Zweck der Teilnahmeprüfung und der Leistungsabrechnung, in dem die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ausführlich geregelt werden.

- (4) Weitere Hinweise zum Datenschutz für den HAUSARZT enthält **Anlage 10**.

§ 21

Qualitätssicherung und Prüfwesen

- (1) Die Vertragsparteien steuern den HzV-Vertrag mit dem Ziel, die Qualität der Versorgung zu verbessern und Wirtschaftlichkeitsreserven zu erschließen. Insbesondere die durch die besondere hausärztliche Versorgung im Rahmen des HzV-Vertrages entstehenden Struktureffekte führen zu Qualitätsverbesserungen und Wirtschaftlichkeitseffekten, die sich im Wesentlichen aus Effizienzsteigerungen und Strukturveränderungen in der Versorgung ergeben. Die hiervon erfassten Zielfelder sind neben Weiteren vor allem die Verringerung von Arztkontakten durch Hausarztbindung, erhöhte Versorgungsqualität bei der Versorgung chronisch Kranker, der Einsatz der VERAH, Qualitätssteigerungen durch erhöhte Fortbildungsverpflichtungen der teilnehmenden Hausärzte, vermiedene Doppeluntersuchungen und Verringerung von ungesteuertem Aufsuchen verschiedener Facharztgruppen durch den Versicherten, vermiedene Kosten für Krankentransporte/Notarzteinsätze durch Hausbesuche, vermiedene Krankenhauskosten sowie Auswirkungen der Struktureffekte auch bei Nicht-HzV-Versicherten der SVLFG. Einzelheiten und konkrete Kriterien werden durch den Beirat festgelegt.
- (2) Die SVLFG und der BHÄV legen die in **Anlage 9 (Prüfwesen i.S. von § 73b Abs. 5 Satz 5 SGB V)** aufgeführten Maßnahmen zur Prüfung der Qualitätssicherung in der HzV fest.

§ 22

Loyalitätsklausel

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die vertraglichen Inhalte und Ziele nach außen und innen, durch eine positive Darstellung in der Öffentlichkeit zu unterstützen und auf herabwürdigende Äußerungen im Hinblick auf den jeweiligen Vertragspartner zu verzichten. Darüber hinaus verpflichten sich die HzV-Partner, ihre Mitarbeiter in Fragen der Durchführung dieses HzV-Vertrages umfassend und kontinuierlich zu schulen.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass beim Abschluss dieses HzV-Vertrages nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Sie sichern sich gegenseitig zu, die in diesem HzV-Vertrag getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen. Die Vertragspartner verpflichten sich, eventuelle Gesetzesänderungen so umzusetzen, dass der HzV-Vertrag kontinuierlich durchgeführt werden kann. Die Vertragspartner stimmen insbesondere darin

überein, dass die im HzV-Vertrag genannten Fristen zur gegenseitigen Lieferung von Daten und Informationen einvernehmlich anzupassen sind, wenn sich praktische Abläufe oder gesetzliche Vorgaben verändern. Die Vertragspartner werden sich bemühen, Informationen und Unterlagen gegenseitig jeweils so frühzeitig wie möglich zur Verfügung zu stellen, um eine möglichst frühzeitige Information der HAUSÄRZTE sicherzustellen.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses HzV-Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken. In einem solchen Fall findet das in § 17 vorgesehene Verfahren zur Vertragsänderung Anwendung.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses HzV-Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht in diesem HzV-Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist. Dies gilt auch für eine Änderung oder Abbedingung dieser Schriftformklausel.

§ 23 Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil des HzV-Vertrages:

Anlage 1	Vertragssoftware
Anlage 2	Qualifikations- und Qualitätsanforderungen
Anlage 3	HzV-Vergütung und Abrechnung und Abschlagszahlung
Anlage 4	Prozessbeschreibung
Anlage 5	Teilnahmeerklärung HAUSARZT
Anlage 6.	Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte
Anlage 6.1	HzV-Beleg
Anlage 7	Schiedsverfahren
Anlage 8	entfällt
Anlage 9	Prüfwesen im Sinne von § 73b Abs. 5 Satz 5 SGB V
Anlage 10	Datenschutz